

Technische Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB)

der Landkreise Ravensburg und Sigmaringen

für die Aufschaltung auf die Integrierten Leitstellen
der Region Bodensee-Oberschwaben

Allgemeines zum Themenbereich Brandmeldeanlagen

Einbau und Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) ist Bestandteil des anlagentechnischen Brandschutzes. Brandmeldeanlagen müssen hierbei im Gesamtzusammenhang mit einem gesamtheitlichen Brandschutzkonzept geplant werden.

Eine Brandmeldeanlage muss mindestens die folgenden Schutzziele sicher erreichen:

- (1) Entdeckung von Bränden in der Entstehungsphase
- (2) eindeutige Lokalisierung des Gefahrenbereiches
- (3) schnelle Alarmierung (und Information) der möglicherweise betroffenen Personen
- (4) schnelle, sichere Alarmierung der Feuerwehr und / oder anderer hilfeleistender Stellen
- (5) Information der Feuerwehr über den Gefahrenbereich
- (6) Ansteuerung von sonstigen Brandschutzeinrichtungen und - sofern erforderlich - Betriebseinrichtungen (z. B. Abschaltung der Lüftung).

Vorliegende Technische Anschlussbedingungen (TAB) für Brandmeldeanlagen stellen eine verlässliche Planungsgrundlage für baurechtlich geforderte BMA in den Landkreisen Ravensburg und Sigmaringen dar. So werden über die TAB die einsatztaktischen Belange der Feuerwehren, den normativen Anforderungen der DIN 14675 und VDE 0833 sowie den baurechtlichen Anforderungen der Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit der Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung (LBOAVO) Rechnung getragen.

Die vorliegende TAB wurden von den Brandschutzdienststellen der Landkreise Ravensburg und Sigmaringen in Zusammenarbeit mit Feuerwehren der Landkreise Ravensburg und Sigmaringen erarbeitet und finden ihre Anwendung über §§ 38 und 56 LBO.

gez.
Dipl.-Ing. (FH) Oliver Surbeck
Kreisbrandmeister
des Landkreises Ravensburg

gez.
Michael Hack
Kreisbrandmeister
des Landkreises Sigmaringen

Herausgeber:

Landratsamt Ravensburg
Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement
Friedenstr. 6
88212 Ravensburg

Landratsamt Sigmaringen
Brand- und Katastrophenschutz
Leopoldstr. 4
72488 Sigmaringen

Telefon: 0751 / 85 – 51 40
Telefax: 0751 / 85 – 77-5140
E-Mail: kbm@rv.de

Telefon: 07571 / 102 – 51 98
Telefax: 07571 / 102 – 51 12
E-Mail: kbm@lrasig.de

Inhaltsverzeichnis

1. Vorplanung, Errichtung und Aufschaltung

- 1.1 Geltungsbereich
- 1.2 Allgemeine Vorschriften
- 1.3 Sachbearbeitung der Behörden
- 1.4 Vorplanung
- 1.5 Antragstellung
- 1.6 Errichtung
- 1.7 Bestellung und Einbau notwendiger Schließelemente und Schließzylinder
- 1.8 Wartung und Störung
- 1.9 Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die Integrierten Leitstellen der Region Bodensee-Oberschwaben

2. Bestandteile der Brandmeldeanlage

- 2.1 Brandmelderzentrale
- 2.2 Übertragungseinrichtung
- 2.3 Feuerwehr-Informationszentrale
- 2.3.1 Sonstige Zubehörteile
- 2.4 Brandmelder
- 2.4.1 Beschriftung der Brandmelder
- 2.5 Laufkarten
- 2.6 Feuerwehr-Schlüsseldepot
- 2.7 Blitzleuchte(n)
- 2.8 Freischaltelement
- 2.9 Beschilderung

3. Betrieb der Brandmeldeanlage

- 3.1 Eingehende Meldungen in den Notruf- und Serviceleitstellen des Konzessionärs
- 3.2 Zurückstellung der Brandmeldeanlage nach Brandmeldealarm
- 3.3 Erreichbarkeit von Objektverantwortlichen / -beauftragten
- 3.4 Wartungsarbeiten an der Brandmeldeanlage
- 3.5 Abschaltung von Linien und Meldern
- 3.6 Ortsfeste Löschanlagen
- 3.7 Gebäudefunkanlagen

4. Sonstiges

- 4.1 Änderungen aus technischen oder einsatztaktischen Gründen
- 4.2 Abweichungen, auch ortsspezifisch sowie Ergänzungen von den vorliegenden Anschlussbedingungen

Anlagen

- 1** Muster Laufkarte (Vorder- und Rückseite)
- 2** Antrag auf Zuteilung einer Objektnummer
- 3** Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) Vereinbarung
- 4** Übereinstimmungsnachweis
- 5** Protokoll zur Aufschaltung der Brandmeldeanlage

Vorplanung, Errichtung und Aufschaltung

1.1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB) regeln Planung, Errichtung, Betrieb und Wartungssicherheit von Brandmeldeanlagen. Sie legen die Mindestanforderungen zur Aufschaltung von Brandmeldeanlagen in den Landkreisen Ravensburg und Sigmaringen auf die Integrierten Leitstellen der Region Bodensee-Oberschwaben fest.

Sie wurden von den Brandschutzdienststellen der Landkreise Ravensburg und Sigmaringen in Zusammenarbeit mit den Feuerwehren (im Sinne der Verwaltungsvorschrift Brandschutzprüfung des Landes Baden-Württemberg) erarbeitet und werden flächendeckend für die genannten Landkreise angewendet, soweit es sich um baurechtlich geforderte Anlagen handelt.

Die Anschlussbedingungen gelten für Neuanlagen und wesentliche Erweiterungen oder Änderungen an bestehenden Anlagen. Ergänzende Forderungen der Unteren Baurechtsbehörden und der Brandschutzdienststellen sind möglich und obliegen ihnen selbst. Der Austausch vorhandener Übertragungseinrichtungen ist gleichzusetzen mit einer Neuaufschaltung, gemäß vorliegender Richtlinien.

Hauptkonzessionär für die Integrierten Leitstellen der Region Bodensee-Oberschwaben ist:

Siemens AG
Weissacher Str. 11
70499 Stuttgart
Tel. 0711/6521-2585
E-Mail: konzession.sdw.si.de@siemens.com

Link: www.siemens.de/konzession-suedwest

Nebenkonzessionär für die Integrierten Leitstellen der Region Bodensee-Oberschwaben ist:

Bosch Sicherheitssysteme GmbH
Abteilung SO/OPM9.5-Mb
Otto-von-Guericke Str. 13
39104 Magdeburg
Telefon: 089 250062-205
E-Mail: aufschaltung.bo@bosch.com

Baurechtlich geforderte Brandmeldeanlagen sind zwingend über die vorgenannten Konzessionäre aufzuschalten, damit die nachstehenden baurechtlichen und technischen Vorschriften vollumfassend eingehalten werden können.

1.2 Allgemeine Vorschriften

Brandmeldeanlagen müssen den DIN und VDE-Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Soweit vom Objektversicherer gesonderte Bestimmungen (z. B. VdS-Auflagen o. ä.) gefordert werden, sind auch diese einzuhalten. Es wird insbesondere auf nachstehende Vorschriften hingewiesen:

- DIN 14 675 Brandmeldeanlagen
- DIN 14 661 Feuerwehr-Bedienfeld
- DIN 14 662 Feuerwehr-Anzeigetableau
- DIN 40 66 Hinweisschilder für den Brandschutz
- DIN 14 034 Graphische Symbole für das Feuerwehrwesen
- DIN 14 095 Feuerwehrpläne
- DIN VDE 0833 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- DIN EN 54 Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen
- VdS 2129 Richtlinien für BMA, Anerkennung von Errichter Firmen
- VdS 3301 Richtlinien für BMA, Anerkennung von Systemen / Geräten
- VdS 2105 Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen und FSD
- Technische Baubestimmungen des Landes Baden-Württemberg (LTB)
- Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO)

1.3 Sachbearbeitung der Behörden

Für alle im Zusammenhang mit der Errichtung, der Funktion und dem Betrieb einer Brandmeldeanlage stehenden Fragen sind die Unteren Baurechtsbehörden und die Brandschutzdienststellen zuständig. Festsetzungen wie z.B. FIZ- Standort etc. sind im Vorfeld mit dem örtlich zuständigen Feuerwehrkommandanten abzustimmen.

1.4 Vorplanung

In der Vorplanungsphase ist der Brandschutzdienststelle und der Unteren Baurechtsbehörde ein Konzept für die BMA, entsprechend DIN 14 675 vorzulegen, welches einen Übersichtsplan beinhaltet, aus dem der Standort folgender Komponenten ersichtlich ist:

- Übertragungseinrichtung (ÜE)
- Brandmeldezentrale (BMZ)
- Feuerwehr- Informations-Zentrale (FIZ)
- Feuerwehr- Schlüsseldepot (FSD)
- Blitzleuchte (n)
- Freischalteelement (FSE)

Die Errichtung hat im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle (fachtechnischer Teil), der Unteren Baurechtsbehörde (baurechtlicher Teil) zu erfolgen. Die organisatorische Gesamtverantwortung für diese Maßnahmen liegt beim Anlagenbetreiber.

1.5 Antragstellung

Der formlose Antrag zur Aufschaltung einer Brandmeldeanlage auf die Integrierten Leitstellen der Region Bodensee-Oberschwaben ist spätestens 12 Wochen vor Anschlusstermin von Seite des Anlagenbetreibers schriftlich an den Konzessionär zu stellen.

Zwischen dem Betreiber der Brandmeldeanlage und dem Konzessionär wird ein Vertrag geschlossen, der den Teilnehmer-Anschluss zur Übertragung von Brandmeldungen auf die Integrierten Leitstellen der Region Bodensee-Oberschwaben regelt. Die vorliegenden Technischen Anschlussbedingungen sind Teil des Vertrags. Der Vertrag wird dem Antragsteller vom Konzessionär rechtzeitig zugesandt. Eine Mitteilung über die Antragstellung des Objektträgers erhält die Untere Baurechtsbehörde, die zuständige Brandschutzdienststelle und die örtliche Feuerwehr vom Anlagenbetreiber.

1.6 Errichtung

Planung, Errichtung und Wartung von Brandmeldeanlagen dürfen nur von zugelassenen Fachfirmen durchgeführt werden. Wenn eine Brandmeldeanlage aufgrund Forderungen des Versicherers nach VdS-Richtlinien errichtet wird, ist zusätzlich die VdS-Zertifizierung erforderlich.

Nach Abschluss der Montagearbeiten ist von der Errichterfirma eine Bescheinigung vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die Brandmeldeanlage nach den vorliegenden Anschlussbedingungen sowie den gültigen Normen, Vorschriften und Richtlinien erstellt wurde. Die örtliche Feuerwehr^{*)} sowie die zuständige Untere Baurechtsbehörde und die Brandschutzdienststelle erhalten nach der Errichtung der Brandmeldeanlage eine Kopie dieser Bescheinigung von der Errichterfirma zugesandt. Das Vorliegen des Abnahmeprotokolls eines Sachverständigen sowie das Inbetriebsetzungsprotokoll des Anlagenerrichters ist zwingende Voraussetzung für die Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die Integrierten Leitstellen der Region Bodensee-Oberschwaben.

*) im Landkreis Sigmaringen: der Kreisbrandmeister

1.7 Bestellung, Anlieferung und Einbau notwendiger Schließelemente und Schließzylinder

Zum vorschriftsmäßigen Betrieb der Brandmeldeanlage sind folgende Schließzylinder erforderlich:

- a) Halbzylinder für Feuerwehr-Informations-Zentrale (FIZ)
- b) Halbzylinder mind. 2x, für Feuerwehr-Schlüsseldepot (Objektschließung)
- c) Umstellschloss oder Halbzylinder für Feuerwehr-Schlüsseldepot
- d) Halb- oder Abloy-Zylinder für Freischaltelement

Die Bestellung und Anlieferung der Komponenten erfolgt durch den Errichter der Brandmeldeanlage nach Rücksprache mit dem örtlichen Feuerwehrkommandanten. Obengenannte Komponenten müssen zum Zeitpunkt der Aufschaltung vollständig eingebaut sein.

1.8 Wartung und Störung

- Die gesamte Brandmeldeanlage muss entsprechend DIN VDE 0833 Teil 1 regelmäßig gewartet bzw. Instand gehalten werden. Dieses ist durch einen Wartungsvertrag sicherzustellen. Der Wartungsvertrag muss zum Aufschaltetermin vorgelegt werden. Es werden nur Brandmeldeanlagen mit rechtswirksamem Wartungsvertrag aufgeschaltet.
- Die Wartungsfirma muss ständig erreichbar sein. (Pkt. 3.3)
- Der Wartungsvertrag ist am Tag der Aufschaltung der Feuerwehr und der unteren Baurechtsbehörde durch den Anlagenbetreiber in Kopie auszuhändigen.

1.9 Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die Integrierten Leitstellen der Region Bodensee-Oberschwaben

Nach Fertigstellung und vor Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage, sowie nach Erstellung aller erforderlichen Unterlagen und Bescheinigungen bzw. des Abnahmeprotokolls, wird durch den Konzessionär der Brandmeldeanlage ein gemeinsamer Termin zur Aufschaltung mit:

- Anlagenbetreiber
- Errichter der Brandmeldeanlage
- Konzessionär
- örtliche Feuerwehr (im Landkreis Sigmaringen: dem Kreisbrandmeister)
- Untere Baurechtsbehörde

und einer Vorlauffrist von mindestens 3 Wochen vereinbart.

Folgende Unterlagen / Bescheinigungen, Schlüssel und Halbzylinder müssen beim Aufschaltetermin vorliegen:

- 1) Kopie der Zulassung der Errichterfirma
- 2) Kopie des Wartungsvertrags der Brandmeldeanlage
- 3) mind. 2x überwachte Objektschlüssel / Chipsystem mit Zugangsmöglichkeit zu sämtlichen überwachten Bereichen Halbzylinder bzw. Schlösser entsprechend Ziff. 1.7 a) bis d)
- 4) Laufkarten nach DIN 14 675 oder USV-gesicherter Farbdrucker für online-Druck
- 5) FSD Vereinbarung zwischen dem Betreiber der Brandmeldeanlage und der örtlichen Feuerwehr zur Übernahme der Objektschlüssel und des Einbaus in das Feuerwehr-Schlüsseldepot (siehe Anlage 4)
- 6) Feuerwehrplan nach DIN 14095 (soweit baurechtlich erforderlich)
- 7) Formblatt für das Protokoll zur Aufschaltung der BMA (siehe Anlage 5)
- 8) Liste der objektverantwortlichen Personen des Betreibers gemäß 3.2
- 9) Inbetriebsetzungsprotokoll und Bescheinigung des Errichters
- 10) Abnahmeprotokoll des Sachverständigen/ Sachkundigen je nach baurechtlicher Forderung

Die Verantwortung zur Vorlage ist wie folgt geregelt:

	Betreiber	Errichter
1.		X
2.	X	
3.	X	
4.	X	
5.	X	
6.		X
7.	X	
8.		X
9.	X	
10.		X
11.		X

Die Aufschaltung der Brandmeldeanlage erfolgt nur, wenn alle o. g. Kriterien vollständig erfüllt sind und die BMA vorschriftsmäßig errichtet wurde.

- Dem Kreisbrandmeister, der Feuerwehr sowie der Unteren Baurechtsbehörde ist es freigestellt, während des genannten Termins die Brandmeldeanlage stichpunktartig zu überprüfen. Entsprechende Prüfmittel sind vom Errichter vorzuhalten. Werden hierbei Fehler / Fehlfunktionen entgegen den bekannten Vorschriften und Richtlinien oder den vorliegenden Technischen Anschlussbedingungen festgestellt, so wird die Aufschaltung bis zur erfolgten Nachbesserung und erfolgreichen Abnahme ausgesetzt.
- Aufschaltungen sind grundsätzlich kostenpflichtig und werden dem Anlagenbetreiber von der Kommune bzw. der Brandschutzdienststelle in Rechnung gestellt.
- Über die Aufschaltung der Brandmeldeanlage wird vom Errichter ein Aufschalteprotokoll erstellt. (siehe Anlage 1)
- Die Teilnahme der Feuerwehr/ Brandschutzdienststelle bei der Aufschaltung ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA. Sie dient vielmehr der stichprobenartigen Überprüfung einsatzrelevanter Parameter.

1. Bestandteile der Brandmeldeanlage

Die Brandmeldeanlage besteht aus:

innerhalb des Gebäudes:

- 2.1 Brandmelderzentrale
- 2.2 Übertragungseinrichtung
- 2.3 Feuerwehr-Informations-Zentrale
 - 2.3.1 Sonstige Zubehörteile
- 2.4 Brandmelder
 - 2.4.1 Beschriftung der Brandmelder
- 2.5 Laufkarten und / oder USV-gesicherter Farbdrucker für online-Druck

außerhalb des Gebäudes:

- 2.6 Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)
- 2.7 Rote Blitzleuchte unmittelbar beim FSD
- 2.8 Grüne Blitzleuchte, soweit weitere Gebäude (z. B. Werk-, Schul- oder Klinik-areal) über eine gemeinsame Brandmelderzentrale zusammengefasst werden
- 2.9 Freischaltelement

2.1 Brandmelderzentrale (BMZ) / Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ)

- Der Raum der Brandmelderzentrale muss mit automatischen Meldern überwacht werden. Gleiches gilt für den Raum der Feuerwehr-Informations-Zentrale (FIZ). Die Zugangstür zum Raum des FIZ ist nach DIN 4066 mit „FIZ“ zu kennzeichnen.
- Die Brandmelderzentrale oder eine von der BMZ abgesetzte und zugelassene Feuerwehr-Informations-Zentrale ist möglichst auf Anfahrtsebene der Feuerwehr anzubringen. Der Zugang muss der Feuerwehr jederzeit gewaltfrei möglich sein.
- Die Brandmelderzentrale- sowie die dazugehörigen Komponenten- müssen gegen Manipulation gesichert sein. Falls die FIZ in einem verschlossenen Schrank installiert wird, ist für den Schrank ein Schloss der Objektschließung zu verwenden. Genannter Schrank ist nach DIN 4066 mit „FIZ“ zu kennzeichnen.
- Es ist ein Betriebsbuch zu führen und an der BMZ auszulegen in den Störungen, Wartungen und ausgelöste Alarime dokumentiert werden. Verantwortlich für die Eintragungen ist grundsätzlich der Anlagenbetreiber.

2.2 Übertragungseinrichtung (ÜE)

- Die Übertragungseinrichtung ist von der Brandmelderzentrale so anzusteuern, dass ausschließlich Brandalarime auf die Integrierten Leitstellen der Region Bodensee-Oberschwaben weitergeleitet werden. Testalarime- bspw. durch Wartungsarbeiten an der Brandmeldeanlage sind gegenüber den Integrierten Leitstellen der Region Bodensee-Oberschwaben nicht zulässig (siehe Ziffer 3.4). Einsatzkosten für mögliche Fehlalarmierung gehen zu Lasten des Anlagenbetreibers der Brandmeldeanlage.
- Die Nummernvergabe der Übertragungseinrichtung erfolgt durch den Konzessionär und ist gut lesbar auf dem Gehäuse anzubringen.

2.3 Feuerwehr-Informations-Zentrale (FIZ)

- Die FIZ ist an einer gut zugänglichen Stelle, vorzugsweise im Eingangsbereich des Objektes zu installieren. Der Standort ist im Vorfeld mit dem Feuerwehrkommandanten abzustimmen. Das FIZ ist in Sichthöhe einzubauen.
- Wird die FIZ in einem separaten Raum oder Schrank untergebracht, sind der Laufweg und die Türen mit Schildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen.
- Die FIZ erhält einen Halbzylinder der örtlichen „Feuerwehr- Schließung“.
- Die Matrix der Brandfallsteuerung ist an der Innenseite der Türe der FIZ anzubringen.
- Für die Feuerwehr muss der gewaltfreie Zugang zur FIZ sichergestellt sein.



Bild: Feuerwehr- Informations-Zentrum (FIZ)

2.3.1 Sonstige Zubehörteile

- Automatische Brandmelder in Zwischendecken, Doppelböden oder Schächten müssen ohne besonderen Aufwand über entsprechende Revisionsöffnungen zugänglich sein.
- Die Abdeckungen der Revisionsöffnungen sind gegen Herabstürzen zu sichern, sie dürfen jedoch nicht verschraubt sein. Wird spezielles Werkzeug zum Öffnen dieser Abdeckungen benötigt, so ist dieses an der FIZ bereitzuhalten und mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 Form D1 mit der Aufschrift „Nur für Feuerwehr“ zu kennzeichnen.
- Für die Zugänglichkeit zu Brandmeldern ist an geeigneter Stelle eine Bockleiter dauerhaft bereitzuhalten. Die Leiter ist in der Höhe so zu bemessen, dass der überwachte Bereich gut eingesehen werden kann. Der Lagerungsort ist mit dem Feuerwehrkommandanten abzustimmen und muss in den Laufkarten ersichtlich sein. Die Leitern sind gegen unberechtigtes entnehmen mit einer entsprechenden Schließung der Feuerwehr zu sichern. Der Standort der Leiter ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 Form D1 mit der Aufschrift „Nur für Feuerwehr“ zu kennzeichnen. Regelmäßige Sicht- und Funktionsprüfung der Bockleiter haben durch den Betreiber zu erfolgen.

Für Revisionsöffnungen, die mit Bockleitern nicht erreichbar sind, ist im Objekt ein den technischen Regeln für Arbeitsstätten und UVV entsprechendes Arbeitsgerät (z. Bsp. Hubarbeitsbühne) vorzuhalten.

- Für Brandmelder in Doppelböden sind Plattenheber (Saug- bzw. Krallenheber) bei der FIZ zu hinterlegen und mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 Form D1 mit der Aufschrift „Nur für Feuerwehr“ zu kennzeichnen. Fußbodenplatten dürfen weder verschraubt noch mit Einrichtungsgegenständen verstellt sein.



Bild: Bockleiter/
teleskopierbar



Bild: Leiterhalterung



Bild: Plattenheberbox/
Plattenheber

2.4 **Brandmelder**

- Brandmelder sind nach den einschlägigen Richtlinien (DIN VDE 0833; DIN EN 54 und ggf. VdS-Richtlinien) zu planen und zu montieren.
- Brandmelder sind so zu installieren, dass Fehl- und Täuschungsalarme vermieden werden. Dies kann beispielsweise durch die Verwendung von „intelligenten“ Meldern oder der Programmierung einer Zweimelder-Abhängigkeit, Zweitlinien- Abhängigkeit etc. realisiert werden.
- Brandmelder sind gut leserlich mit Bereichs- und Meldernummer zu kennzeichnen (siehe hierzu 2.4.1)
- Melder, die zur Ansteuerung von Brandschutzabschlüssen (z.B. Sturzmelder von RS- Türen) dienen, dürfen nicht auf die Übertragungseinrichtung aufgeschaltet werden.
- Werden Brandmelder in Zwischendecken, Zwischenböden oder Lüftungskanälen installiert und können dort nicht eingesehen werden, so muss der Alarmzustand über eine Melder- Parallelanzeige angezeigt werden. Der Melder muss sichtbar (evtl. zusätzlich an der Parallelanzeige) bezeichnet werden. Geräte zum Öffnen der Zwischendecke, Zwischenböden oder Lüftungskanälen sind im Bereich der FIZ entwendungssicher zu deponieren.

- Verfügt die Brandmeldeanlage über eine Einzelmeldererkennung, so kann auf die Melder- Parallelanzeige verzichtet werden. In diesem Fall ist die Revisionsklappe für den entsprechenden Melder mit der entsprechenden Meldernummer zu bezeichnen. Die Revisionsklappe ist unmittelbar unter dem Melder vorzusehen. Mindestgröße: 40x40 cm, Abweichungen sind im Einvernehmen mit der örtlichen Feuerwehr möglich.
- Werden Handfeuermelder installiert, so sind im Bereich der FIZ Schlüssel und Ersatzscheiben zum Austausch durch den Anlagenbetreiber vorzuhalten.
- Rauchansaugsysteme sowie lineare Rauchmelder und lineare Wärmemeldern in Zwischendecken, Schächten und Böden müssen leicht und zügig zu kontrollieren sein. Das gleiche gilt auch für die Auswerteinheiten.

2.4.1 Beschriftung der Brandmelder

- Automatische Brandmelder sind mit der Gruppen- und Meldernummer (z.B. 1/1; 1/2) zu beschriften. Die Beschriftung ist in der Farbkombination rot/ weiß oder schwarz/ weiß auszuführen.
- Nichtautomatische Brandmelder (Hauptfeuermelder) sind mit Gruppen- und Meldernummer (z.B. 37/1; 37/2) zu beschriften. Die Beschriftung ist im sichtbaren Bereich auf dem Bedienfeld hinter der Glasscheibe anzubringen. Die Schrift muss in schwarz gehalten werden und die Schriftgröße mindestens 10 mm betragen.
- Für automatische Brandmelder sind Kunststoff- bzw. Metallschilder zu verwenden, die dauerhaft angebracht werden müssen. Eine Kennzeichnung durch Aufkleber, bedruckten Klebeband o. Ä. ist nicht zulässig.
- Die Größe der Beschriftung automatischer Brandmelder hängt von der Raumhöhe der Deckenausleuchtung sowie der Deckengestaltung ab. Die Lesbarkeit der Beschriftungsfelder muss nach DIN ausgeführt werden. Meldebeschriftungen müssen ohne Hilfsmittel leicht und sicher abgelesen werden können. Es sind mindestens die folgende Werte bzw. die DIN 1450 und DIN 16623 einzuhalten:

bis 6 Meter:	min. 16,0 mm Schriftgröße
bis 8 Meter:	min. 20,0 mm Schriftgröße
bis 12 Meter:	min. 30,0 mm Schriftgröße
bis 16 Meter:	min. 40,0 mm Schriftgröße

Bei Raumhöhe, die größer als 16 Meter sind, kann die folgende Näherungsformel angewendet werden:

- $\text{Schriftgröße (mm)} = \text{Raumhöhe (m)} / 0,3$

2.5 Feuerwehrlaufkarten/Feuerwehrpläne

- Die Laufkarten sind gemäß den Vorgaben der DIN 14675, in Verbindung mit DIN 14 034, auszuführen (siehe Anlage 3.) Sie können in den Formaten DIN A3 oder DIN A4 ausgeführt werden. In welchem Format die Laufkarten zu erstellen sind, ist im Vorfeld mit Feuerwehrkommandanten abzustimmen.
- Aus einsatztaktischen Gründen kann der Feuerwehrkommandant fordern, dass die Feuerwehrlaufkarten in 2-facher Ausführung an der FIZ vorzuhalten sind.
- Laufkarten sind spätestens 3 Wochen vor geplanter Aufschaltung zur einsatztaktischen Abstimmung bei dem Feuerwehrkommandanten vorzulegen.
- Feuerwehrpläne sind gemäß DIN 14095 und den örtlichen geltenden Arbeitshinweisen zu erstellen.
- Bei fehlenden bzw. fehlerhaften Feuerwehr-Laufkarten erfolgt keine Aufschaltung der BMA. Gleiches gilt bei fehlendem Feuerwehrplan, soweit baurechtlich erforderlich, ist entsprechend der DIN 14095 und den Arbeitshinweisen des Landkreises zu erstellen.
- Oberfläche: Papiausdruck kunststofflaminiert mit Reiter-System an der Längsseite oder Foliendruck mit Reiter-System an der Längsseite
- Bei der Laufkarte für das FSE (Meldergruppe 999) ist der Reiter zu ergänzen
- Kennzeichnung sämtlicher Treppen mit Symbolik nach DIN 14034, Treppen (-raum) Bezeichnungen analog Feuerwehrplan
- Angabe sämtlicher Raumnummern auf den Laufkarten- Rückseiten
- ggf. Kennzeichnung vorhandener Löschwassereinspeiseeinrichtungen, Schlauchanschlussventile (Steigleitungen), Wandhydranten mit Symbolik nach DIN 14 034
- Besondere Hinweise (z.B. Plattenheber etc.) in rot auf der Laufkarte vermerken (siehe Anlage 3.)

2.6 Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)

- Es dürfen nur Feuerwehr-Schlüsseldepots eingebaut werden, die den Richtlinien des Verbands der Schadenversicherer (VdS) entsprechen. Größe und konkrete Art sind mit dem Feuerwehrkommandanten sowie der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- Der Einbau des Feuerwehr-Schlüsseldepots hat in unmittelbarer Nähe des Zuganges zur Feuerwehr-Informations-Zentrale, z. B. in Wände des Mauerwerkes, zu erfolgen (Höhe=1,20m).
- In Abstimmung mit der Feuerwehr bzw. der Brandschutzdienststelle muss die äußere Klappe des FSD mit einem roten „F“ nach DIN 14675 gekennzeichnet werden.
- Wenn keine geeignete Fassadenfläche vorhanden ist, darf die Montage des FSD in einer Standsäule mit ausreichender Festigkeit erfolgen. Das Fundament für die Standsäule muss so ausgeführt werden, dass die Säule nur mit erheblichem Aufwand zu entfernen ist.
- Der genaue Standort des FSD ist in Absprache mit dem Feuerwehrkommandanten, der Brandschutzdienststelle und der zuständigen Unteren Baurechtsbehörde festzulegen (siehe 1.4)
- Für den Betrieb des FSD wird zwischen der Feuerwehr und dem Objektträger/Betreiber eine privatrechtliche Vereinbarung (FSD-Vereinbarung) geschlossen (vgl. Anlagen 4)
- Es sind FSD der Kategorie 3 zu verbauen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Brandschutzdienststelle möglich.
- Das FSD muss über mindestens 2 Gebäudehauptschlüssel mit Einzelüberwachung verfügen. Je nach Gebäudestruktur können auch weitere Gebäudehauptschlüssel gefordert werden, dies kann den Einbau eines Feuerwehrschranks (FSS) erforderlich machen. Jeder Gebäudehauptschlüssel muss über eine separate Überwachung verfügen.



Bild: Feuerwehr-Schlüsseldepot



Bild: Edelstahlsäule für FSD

2.7 **Blitzleuchte(n)**

- Der Standort des FSD ist mit roter Blitzleuchte für die anrückenden Einsatzkräfte deutlich zu kennzeichnen.
- Ist diese Blitzleuchte aufgrund der baulichen Gesamtsituation nicht von der Grundstückszufahrt erkennbar, so sind weitere Blitzleuchten zu installieren. Selbige sind mit Richtungspfeilen nach DIN 4066 zum Feuerwehr-Schlüsseldepot zu versehen.
- Findet eine Standsäule Verwendung, so ist diese mit einer Blitzleuchte zu versehen, je nach Örtlichkeit ist der Zugangsbereich zur FIZ mit einer weiteren Blitzleuchte zu versehen.
- Werden an eine FIZ mehrere Gebäude (bspw. zusammenhängendes Werk-, Schul-, Verwaltungs- oder Klinik-Areal) angeschlossen, so sind diese Gebäude mittels grüner Blitzleuchte zu kennzeichnen.



Bild: Rote Blitzleuchte



Bild: Grüne Blitzleuchte

2.8 **Freischaltelement (FSE)**

- Das Freischaltelement ist mit im Bereich des Feuerwehr-Schlüsseldepots – idealer Weise 30 cm oberhalb des FSD – zu montieren.
- Das Freischaltelement wird wie ein Nebenmelder –aber in einer eigenen Gruppe– an die Brandmeldeanlage angeschlossen und muss über eine eigene Laufkarte verfügen.
- Bei Betätigung des Freischaltelementes darf **keine** Brandfallsteuerung/ Akustik ausgelöst werden.



Bild: Freischaltelement mit Halbzylinder



Bild: Abloy- Zylinder

2.9 **Beschilderung**

- Beschilderungen sind nach DIN 4066 auszuführen.
- Der Zugang vom Feuerwehr-Schlüsseldepots zur Feuerwehr-Informations-Zentrale ist als "FIZ" zu beschildern



Bild: Kennzeichnung FIZ nach DIN 4066

Betrieb der Brandmeldeanlage

3.1 Eingehende Meldungen in den Notruf- und Serviceleitstellen des Konzessionärs

Wird eine Brandalarmmeldung oder eine Stör- bzw. Schlüsseldepotsabotagemeldung von der Brandmelderzentrale an die Übertragungseinrichtung übermittelt, so werden diese Meldungen an die Notruf- und Serviceleitstellen des Konzessionärs weitergeleitet. Die eingehende Brandalarmmeldung wird dann sofort auf die Integrierten Leitstellen der Region Bodensee-Oberschwaben geroutet und dorthin zur Durchführung der weiteren Feuerwehralarmierungen übertragen. Die eingehenden BMA Störmeldungen und FSD Sabotagemeldungen werden hingegen durch die Notruf- und Serviceleitstellen des Konzessionärs oder eine andere, nach Vorgaben der DIN bzw. VdS zertifizierte 24 Stunden besetzte Stelle, gemäß den mit dem Anlagenbetreiber vereinbarten Maßnahmen bearbeitet.

3.2 Zurückstellung der Brandmeldeanlage nach einem Brandmeldealarm

- Die Rückstellung der Brandmeldeanlage nach einem Brandmeldealarm darf ausschließlich von der Feuerwehr durch geführt werden
- Wird seitens des Betriebspersonales vor Eintreffen der Feuerwehr ein Täuschungsalarm oder technischer Fehlalarm gesichert festgestellt, so kann dies unter Angabe von Betreibername, Anrufername, Meldenummer und Auslösegrund unter der Rückrufnummer 0751/50915-100 (Integrierte Leitstellen der Region Bodensee-Oberschwaben) mitgeteilt werden. Diese Information seitens der Leitstelle dem Einsatzleiter Feuerwehr mitgeteilt, der über die weitere Vorgehensweise entscheidet
- Technische Fehlalarme oder Täuschungsalarme werden entsprechend der örtlichen Kostensatzung der Kommunen auf Grundlage § 34 Feuerwehrgesetz abgerechnet.

3.3 Erreichbarkeit von Objektverantwortlichen / -beauftragten

Auf der Innenseite der FIZ-Türe ist ein Hinweisschild anzubringen mit:

- Name und Telefonnummer/ Mobilfunkrufnummer (geschäftlich/ privat) von insgesamt 5 Objektverantwortlichen (FwP nur 3!!!!)
- Name und Telefonnummer der Wartungsfirma der Brandmeldeanlage

Seitens des Anlagenbetreibers ist sicherzustellen, dass die Kontaktdaten auf aktuellem Stand gehalten werden.

Von Seite des Anlagenbetreibers ist sicherzustellen, dass bei Alarmauslösung mindestens ein Objektverantwortlicher/-beauftragter innerhalb von 30 Minuten am Objekt zur Verfügung steht. Idealerweise ist dies technisch über die Brandmeldeanlage zu lösen.

3.4 Wartungsarbeiten an der Brandmeldeanlage

- Werden Wartungsarbeiten an der Brandmeldeanlage durchgeführt, die eine Auslösung der Brandmeldeanlage bewirken können, so ist die zuständige Serviceleitstelle des Konzessionärs im Vorfeld durch das Wartungspersonal zu informieren. Die entsprechende Rufnummer wird dem Anlagenbetreiber durch den Konzessionär im Vorfeld bereitgestellt. Die weiteren Maßnahmen in Bezug auf die Wartungsarbeiten sind direkt zwischen Konzessionär und Anlagenbetreiber abzustimmen. In jedem Fall muss sichergestellt werden, dass weder Wartungs- noch Probealarme und / oder technische (Sabotage) Meldungen auf die Integrierten Leitstelle der Region
- Fehlalarmierungen, insbesondere aufgrund unsachgemäßer Ab- und Anmeldungen gehen vollumfänglich zu Lasten und auf Kosten des Anlagenbetreibers.
- Werden Brandmeldeanlageanteile abgeschaltet, so ist auf andere Art organisatorisch (z.B. durch anwesende Personen) eine sofortige Alarmierung der Feuerwehr im Brandfall sicherzustellen.
- Die Beendigung der Wartungsarbeiten ist der zuständigen Serviceleitstelle des Konzessionärs unverzüglich durch das Wartungspersonal mitzuteilen.

3.5 Abschaltung von Brandmeldebereichen und Meldern

- Brandmeldebereiche oder Einzelmelder dürfen aus versicherungs- und haftungsrechtlichen Gründen grundsätzlich nur von Mitarbeitern, die vom Objektverantwortlichen autorisiert wurden abgeschaltet werden. Eine Abschaltung durch die Feuerwehr wird grundsätzlich nicht durchgeführt. Ist offensichtlich zeitnah kein autorisiertes Personal greifbar, so behält sich die Feuerwehr die erforderlichen taktischen Maßnahmen vor, beispielsweise die kostenpflichtige Stellung einer Feuersicherheitswache mit geeigneten Fahrzeugen bis zum Eintreffen des Betreibers oder der Wartungsfirma.
- Werden Brandmeldebereiche abgeschaltet, so ist auf andere Art organisatorisch (z.B. durch anwesendes Personal) eine sofortige Alarmierung der Feuerwehr im Brandfall sicherzustellen.
- Die Komplettabschaltung einer Brandmeldeanlage ist ohne Zustimmung der zuständigen Baurechtsbehörde nicht zulässig. Gleiches gilt auch für die Außerbetriebnahme der Übertragungseinrichtung.

3.6 Ortsfeste Löschanlagen

- Bei Brandmeldeanlagen, die durch ortsfeste Löschanlagen ausgelöst werden, ist jeweils eine zusätzliche Linienlaufkarte für alle Betriebsstellen der ortsfesten Löschanlagen (Sprinklerventilstation, Löschwassereinspeisungen, usw.) vorzusehen.
- Löschbereiche sowie vorhandene Strömungswächter sind jeweils einer eigenen Meldegruppe zuzuordnen. Eine Kombination mit anderen Meldegruppen ist nicht zulässig. Hier ist ebenso eine eigene Laufkarte vorzusehen.
- Der Weg zu der Sprinklerzentrale ist am Objekt mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 („SPZ“) eindeutig zu kennzeichnen.
- Der ausgelöste Zustand einer Feuerlöschanlage ist im Feuerwehrbedienfeld in dem dafür vorgesehenen Feld optisch anzuzeigen.
- Werden automatische Feuerlöschanlagen durch die Brandmeldeanlage angesteuert, sind die Richtlinien der Feuerlöschanlagen (VdS 2496) zu berücksichtigen.
- Nähere Einzelheiten zu ortsfesten Löschanlagen sind den jeweils gültigen Normen und technischen Regelwerken zu entnehmen und sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle und der jeweiligen Unteren Baurechtsbehörde abzustimmen.

3.7 Gebäudefunkanlagen

- Sofern eine baurechtliche Verpflichtung zum Einbau und Betrieb einer Feuerwehr-Gebäudefunkanlage vorliegt und diese an die Brandmeldeanlage gekoppelt ist, müssen die relevanten Landkreis-Richtlinien eingehalten werden.
[Fachtechnische Unterlagen | Landkreis Ravensburg \(rv.de\)](#)
- Im Wesentlichen müssen die im Erlass des Innenministeriums Baden – Württemberg 5-0268.5 vom 27. August 1997 ausgeführten Inhalt hinsichtlich der Notwendigkeit dieser Anlagen und deren technischen Ausführungsmöglichkeiten beachtet werden. Im Erlass 5-0268.5/ sind auch die verfügbaren Kanäle benannt.
- Das Vorhandensein einer Gebäudefunkanlage muss am Objekt mit Hinweisschildern gemäß Landkreis-Richtlinien gekennzeichnet werden.

Sonstiges

4.1 Änderungen aus technischen oder einsatztaktischen Gründen

- Nachträgliche Änderungen aus technischen oder einsatztaktischen Gründen sind möglich und bleiben der Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle in Abstimmung mit der Unteren Baurechtsbehörde vorbehalten. Werden bauliche Änderungen vorgenommen, so ist das Brandmeldeanlagenkonzept einschließlich der organisatorischen Maßnahmen zu ergänzen.
- Der Betreiber trägt alle aus der Einrichtung, Unterhaltung und Änderung entstehenden Kosten der Anlage.

4.2 Abweichungen, auch ortspezifisch sowie Ergänzungen von den vorliegenden Aufschaltbedingungen

- Änderungen und Ergänzungen dieser Aufschaltbedingungen bedürfen der Schriftform.
- Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- Erlöschung der Betriebserlaubnis

Vorliegende Technische Anschlussbedingungen für die Landkreise Ravensburg und Sigmaringen treten mit Wirkung vom 15. Juli 2021 in Kraft.

gez.

Dipl.-Ing. (FH) Oliver Surbeck
Kreisbrandmeister
des Landkreises Ravensburg

gez.

Michael Hack
Kreisbrandmeister
des Landkreises Sigmaringen

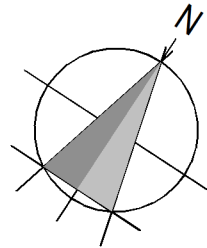
Anlage 1

Muster-Feuerwehr-Laufkarte

Melderbereich

Seniorenwohnanlage XY, Musterstraße 123,23456 Musterstadt

Geschoss	Raum	Melderart	Melderanzahl	Bemerkung
1. Obergeschoss	Wohnung 2	automatischer Melder	6	



Legende



Treppenraum zum Erreichen der Melderlinie oder Druckknopfmelder



Multisensormelder Meldergruppe / Meldenummer

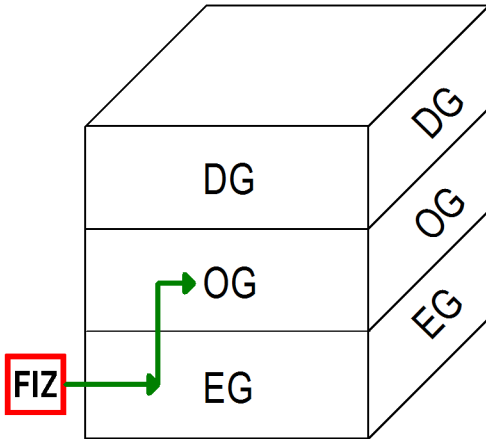


Standort



Angriffsweg Einsatzweg

Systemschnitt





Landkreis
Sigmaringen



Anlage 2

Antrag auf Zuteilung einer Objektnummer

für den Landkreis Sigmaringen keine Objektnummer erforderlich.

Projekt:

Straße:

Ort:

Für das oben genannte Objekt bitten wir um Zuteilung einer Objektnummer gemäß den TAB (Technische Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen, Stand 10/2021) bzw. Ziffer 2.3.7 der Vorgabe „Arbeitshinweise für die Erstellung von Feuerwehrplänen der Landkreise Ravensburg und Sigmaringen“ (Stand 15.01.2020).

Planverfasser:

.....

.....

.....

E-Mail

Datum

Unterschrift Planverfasser

Bearbeitungsvermerk Landratsamt:

Folgende Objektnummer wird entsprechend dem obigen Antrag erteilt:

___ / ____

Datum

Kreisbrandmeister

zur Kenntnis: Feuerwehr
Baurechtsbehörde
Integrierte Leitstelle

(pdf-File per Mail)
(pdf-File per Mail)
(pdf-File per Mail)



Anlage 3

FSD-Vereinbarung

betreffend Einbau und Betrieb eines Feuerwehr-Schlüsseldepots (FSD) zwischen

der Feuerwehr: _____ (Gemeinde / Stadt)

_____ (Straße, Hausnummer)

_____ (PLZ, Ort)

dem Betreiber: _____ (Bezeichnung / Firmenname)

_____ (Name des Zeichnungsberechtigten)

_____ (Straße, Hausnummer)

_____ (PLZ, Ort)

für das Objekt: _____ (Bezeichnung / Firmenname)

_____ (Straße, Hausnummer)

_____ (PLZ, Ort)

1. Der Betreiber lässt in seinem eigenen Interesse und auf seine Kosten auf seinem Betriebsgelände ein vom Verband der Sachversicherer (VdS) anerkanntes Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) nach den Richtlinien des VdS einbauen, um der Feuerwehr im Alarmfall einen schnellen und gewaltfreien Zugang zu seinen Betriebsräumen zu ermöglichen.
2. Der Betreiber erkennt an, dass die Feuerwehr für die Auswahl, Güte und Beschaffenheit des FSD und seines Schlosses, für die Art des Einbaus und für alle aus dem Betrieb des FSD entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden (z. B. Einbruch, Diebstahl) nicht haftet.
3. Der Betreiber sichert zu, keinen Schlüssel zu dem Schloss des FSD zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einem Dritten den Besitz eines solchen Schlüssels zu ermöglichen.
4. kommen von Schlüsseln - sowohl Depotschlüssel als auch Objektschlüssel - und für daraus entstehende unmittelbare und mittelbare Schäden. Die Haftung Die Feuerwehr haftet nicht für Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhanden für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung der Feuerwehr, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, wird hierdurch nicht berührt.
5. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, die im FSD deponierten Objektschlüssel zu verwenden. Sie erfüllt vielmehr ihre Aufgabe im Bereich des Brandschutzes nach pflichtgemäßem Ermessen, ohne dass irgendeine Bindung durch das Vorhandensein des FSD und der darin deponierten Objektschlüssel entsteht.
6. Alle aus der Einrichtung, Unterhaltung, Änderung und Außerbetriebnahme des FSD sowie aus sonstigen Maßnahmen, die sich auf das FSD und dessen Schloss beziehen, entstehende Kosten trägt der Betreiber. Dies gilt auch für auftretende Schäden am FSD.
7. Es ist grundsätzlich die laut Brandschutzkonzept und entsprechend der Baugenehmigung geforderte Anzahl von Schlüsselsätzen in einem VdS anerkannten FSD vorzuhalten. Auf die DIN 14675 mit ihrem normativen Anhang C wird explizit verwiesen.
8. Der Betreiber verwendet ein VdS anerkanntes FSD. Beim Einbau sind die jeweils aktuellen Richtlinien für Feuerwehrschlüsseldepots des VdS zu beachten.
9. Die für VdS anerkannte FSD vorgeschriebene Sabotageüberwachung muss aktiviert sein und einen Sabotagealarm an eine ständig besetzte Stelle wie z. B. Polizei oder ein VdS anerkanntes Wach- und Sicherungsunternehmen weiterleiten. Eine Weiterleitung des Sabotagealarms auf die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle Oberschwaben ist nicht zulässig.

10. Der Betreiber erklärt, die TAB für Brandmeldeanlagen der Landkreise Sigma-
ringen und Ravensburg erhalten und anerkannt zu haben.
11. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Nachstehende Schlüsselsätze / Chipsysteme wurden mit heutigem Datum im Feuer-
wehr-Schlüsseldepot hinterlegt:

Anzahl hinterlegter Schlüsselsätze: _____

Die hinterlegten Schlüsselsätze beinhalten folgende Schlüssel / Schließbereiche:

Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Datum

Feuerwehr

Betreiber



Landkreis
Sigmaringen



Anlage 4

Übereinstimmungsnachweis

zur Vorlage bei der Unteren Baurechtsbehörde

Projekt:

Straße:

Ort:

Landkreis:

Nachstehende(r)

- | | |
|---|---|
| ☐ Feuerwehrplan | ☐ Gefahrenabwehrplan für Biogasanlagen |
| ☐ Feuerwehr-Laufkarten | ☐ Flucht- und Rettungsplan |

wurde(n) auf Grundlage der Vorgabe „Arbeitshinweise zur Erstellung von Feuerwehrpläne der Landkreise Ravensburg und Sigmaringen (Stand 15.01.2020) erstellt, der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) für Brandmeldeanlagen (Stand 10/20) der Landkreise Ravensburg und Sigmaringen, sowie der DIN 4844-3 bzw. DIN ISO 23601 erstellt. Die Konformität wird von Seiten des Planverfassers, sowie des Bauherrn durch Vorlage dieses Übereinstimmungsnachweises bestätigt.

Planverfasser:

.....

.....

Bauherr:

.....

.....

Bemerkungen:

Datum,

Datum,

Datum,

.....
Unterschrift Planverfasser

.....
Unterschrift Bauherr

.....
Sichtvermerk Baurechtsbehörde



Anlage 5

Protokoll zur Aufschaltung der Brandmeldeanlage

Firma / Einrichtung: _____

Objekt- Anlagennummer: _____

Adresse: _____

Firma / Dienststelle

Name

Betreiber: _____

Errichterfirma: _____

Konzessionär: _____

Bauordnungsamt: _____

Feuerwehr: _____

- Die oben genannte Brandmeldeanlage wird ohne Mängel auf die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle Oberschwaben aufgeschaltet.
- Die durchgeführte Aufschaltung beinhaltet die stichprobenartige Überprüfung der Funktionen entsprechend der vorliegenden Technischen Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen (zuständig: Feuerwehr) sowie der baurechtlich geforderten Parameter der BMA (zuständig: Baurechtsbehörde). Sie ersetzt **nicht** die Prüfung durch Sachverständige oder Sachkundige, die im baurechtlichen oder versicherungstechnischen Verfahren gefordert bzw. tätig sind. Das Aufschaltungsprotokoll ersetzt weder das Inbetriebsetzungs- noch das Abnahmeprotokoll des Errichters bzw. des Sachverständigen.
- Die unter Punkt 1.9 der Technischen Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen der Landkreise Sigmaringen und Ravensburg geforderten Unterlagen und Bescheinigungen liegen vollständig vor.

Datum der Aufschaltung: _____

Uhrzeit der Aufschaltung: _____

Betreiber

Konzessionär

Errichterfirma

Feuerwehr

Baurechtsbehörde